

SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Häufig gestellte Fragen zur Sozialhilfe

1. Warum erlässt die SKOS als privatrechtlicher Verein Richtlinien für die Sozialhilfe?

- Mangels Gesetzgebung auf nationaler Ebene wurde im Jahr 1905 die Schweizerische Armenpfleger-Konferenz gegründet, aus der die SKOS hervorgegangen ist.
- Die SKOS ist der Schweizerische Fachverband für Sozialhilfe. Zu den Mitgliedern gehören alle Kantone, das Fürstentum Liechtenstein, rund 1500 assoziierte Gemeinden und Städte sowie private Organisationen und verschiedene Bundesämter.
- Die Ausgestaltung der Sozialhilfe liegt in der Kompetenz der Kantone. Bis heute gibt es kein Bundesrahmengesetz für die Sozialhilfe, wie es bspw. in den Bereichen der Invaliden- und Arbeitslosenversicherung der Fall ist. Die SKOS übernimmt deshalb als Fachverband eine zentrale Koordinationsfunktion für die Sozialhilfe. Seit ihrer Gründung fordert die SKOS die Einführung eines nationalen Rahmengesetzes für die Sozialhilfe.

2. Wozu dienen die SKOS-Richtlinien?

- Die SKOS-Richtlinien¹ machen Vorgaben zur Berechnungsweise und zur Festlegung des Unterstützungsbudgets beim Bezug von Sozialhilfeleistungen. Ziel ist die möglichst einheitliche Ausrichtung von Sozialhilfe in der Schweiz².
- Die Richtlinien dienen einerseits der Rechtssicherheit und der rechtsgleichen Behandlung von Personen, die Sozialhilfe beziehen. Andererseits steht den Behörden damit ein sowohl zwischen den Kantonen als auch ein innerkantonal verwendbares und vergleichbares System zur Verfügung
- Die meisten Kantone verankern die SKOS-Richtlinien in ihren Gesetzen, Verordnungen oder in ihrer Rechtsprechung. Auch die Gerichte beziehen sich in ihrer Rechtsprechung auf die Richtlinien.
- Die Richtlinien stossen auf breite Anerkennung. Sie sind ein wichtiges und flexibles Arbeitsinstrument für Sozialdienste und Sozialbehörden, das den regionalen Gegebenheiten Rechnung trägt, indem es den Behörden den hierfür notwendigen Spielraum belässt.

3. Wer bezieht Sozialhilfe?

- Menschen aller Altersgruppen und in verschiedensten Lebenslagen sind auf Sozialhilfe angewiesen. In der Schweiz beziehen über 260 000 Personen Leistungen der Sozialhilfe.
- 30 Prozent der Sozialhilfebeziehenden sind Kinder und Jugendliche zwischen 0 und 17 Jahren.
- Rund 45 Prozent der unterstützten Haushalte sind Alleinstehende, Knapp 20 Prozent sind Alleinerziehende und 11 Prozent sind Paare mit Kindern.
- Rund ein Drittel der Sozialhilfebeziehenden im erwerbsfähigen Alter ist ganz oder teilweise erwerbstätig. Ihr Einkommen reicht aber nicht aus, um die Lebenskosten zu decken.

¹ http://skos.ch/uploads/media/2016_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf

² http://skos.ch/uploads/media/2016_Fragen-und-Antworten-SKOS-Richtlinien-d_01.pdf

- Personen im Rentenalter beziehen selten Sozialhilfe, da die Ergänzungsleistungen zur AHV das Existenzminimum garantieren. Hingegen ist die Gruppe der 46 bis 64 Jährigen in den letzten Jahren am Steigen.
- Aufgrund der Armutsquote von über 7.7 Prozent³ ist zu vermuten, dass viele armutsbetroffene Menschen in der Schweiz ihren Anspruch auf Sozialhilfe aus verschiedenen Gründen nicht geltend machen.

4. Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?

- Sozialhilfe steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Schweiz offen. Massgebend ist die Bedürftigkeit bzw. das Bestehen einer Notlage und nicht die Ursache, die zu dieser führt.
- Sozialhilfe kommt ausschliesslich subsidiär zum Tragen. Bevor Sozialhilfe in Anspruch genommen werden kann, sind die eigenen Mittel wie Einkommen, Vermögen und eigene Arbeitskraft sowie Leistungen Dritter - Versicherungsleistungen und Unterhaltsansprüche - auszuschöpfen.

5. Was kostet die Sozialhilfe?

- Gesamtschweizerisch werden jährlich rund 2 Milliarden Franken für die Sozialhilfe aufgewendet. Die gesamten Sozialausgaben belaufen sich im Jahr auf rund 150 Milliarden Franken. Die Sozialhilfe ist somit weitaus kostengünstiger als beispielsweise die Invaliden- oder die Arbeitslosenversicherung.

6. Wer bezahlt die Sozialhilfe?

- Die Sozialhilfe wird aus öffentlichen Geldern finanziert, nicht aus Lohnprozenten wie die Sozialversicherungen. Die Kantone und Gemeinden tragen die Kosten. Der Bund beteiligt sich an der Sozialhilfe für Asylsuchende, Flüchtlinge und für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer.
- Steigende Fallzahlen und finanzpolitische Rahmenbedingungen erhöhen den Spardruck auf die Sozialhilfe. Beratungs- und Kontrollmöglichkeiten können dadurch ungünstig beeinflusst werden. Restriktiver gewordene Zugangsbedingungen zu den Sozialversicherungen (v.a. Invaliden- und Arbeitslosenversicherung) führen zu höheren Fallzahlen in der Sozialhilfe und somit zu einer Kostenverlagerung.

7. Wie werden die Richtlinien der SKOS festgelegt?

- Die Richtlinien werden in der SKOS-Kommission Richtlinien und Praxishilfen erarbeitet, die sich aus rund 25 Praktikerinnen und Praktikern aus den verschiedenen Regionen der Schweiz, aus kleinen oder grösseren Gemeinden, Städten und Kantonen zusammensetzt. Der Vorstand der

³ Quelle: BFS, Erhebung über die Einkommen und Lebensbedingungen, SILC 2012

SKOS, dem alle Kantone, verschiedene Städte und Gemeinden sowie private Organisationen angehören, genehmigt die Richtlinien. Verabschiedet werden sie von der Schweizerischen Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK). Die SODK empfiehlt sie den Kantonen anschliessend zur Umsetzung

(http://skos.ch/uploads/media/2015_Ablaufschema_Revision-d.pdf).

- Massgebend für die Bemessung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt ist ein statistisch und wissenschaftlich anerkannter Warenkorb, also die realen Kosten für bestimmte, für den Lebensunterhalt notwendige Waren. Die Berechnung des Grundbedarfs orientiert sich dabei auf das Konsumverhalten der einkommensschwächsten 10 Prozent der Bevölkerung. Diese Berechnungen basieren auf der Schweizerischen Haushaltsbudgeterhebung des Bundesamts für Statistik (http://skos.ch/uploads/media/2015_Studie_Grundbedarf-d_01.pdf).
- Bei der Ausgestaltung der Richtlinien wird dem Grundsatz der Angemessenheit der Hilfe Rechnung getragen: Die Sozialhilfe muss dafür sorgen, dass unterstützte Personen nicht besser gestellt sind als Personen mit geringem Einkommen ausserhalb der Sozialhilfe.

8. Was wird unter dem sozialen Existenzminimum verstanden?

- Die Sozialhilfe hat gemäss Verfassung und Gesetzen ein menschenwürdiges Leben in bescheidenem Rahmen zu gewährleisten. Das soziale Existenzminimum gestattet die Teilhabe am gesellschaftlichen Geschehen, indem der Grundbedarf auch bescheidene Auslagen für soziale Kontakte umfasst und allenfalls zusätzlich situationsbedingte Leistungen gewährt werden.
- Das soziale Existenzminimum ist insofern bedeutend und als Grösse breit anerkannt, als es auch als Massstab für die nationale Armutsberichterstattung des Bundesamts für Statistik sowie als Referenzwert für die Rechtsprechung dient.

9. Wie setzen sich die Sozialhilfeleistungen zusammen?

- Sozialhilfeleistungen setzen sich zusammen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (Ausgaben für die laufende Haushaltsführung wie Nahrungsmittel, Kleider, Verkehrsauslagen, etc.), Wohnkosten und medizinischer Grundversorgung sowie in bestimmten Fällen situationsbedingten Leistungen. Je nach Situation kommen Leistungen mit Anreizcharakter wie Einkommensfreibeträge und Integrationszulagen hinzu⁴.
- Der Grundbedarf beträgt 986 Franken pro Monat für eine Einzelperson und wird mit einem Multiplikator (Äquivalenzskala) je nach Anzahl der unterstützten Haushaltsmitglieder hochgerechnet. Damit wird den Einsparungen Rechnung getragen, die sich aus dem gemeinsamen Wirtschaften eines Haushalts ergeben.
- Für die Wohnkosten bestimmt die zuständige lokale Sozialbehörde Obergrenzen je nach Grösse des Haushalts.
- Die medizinische Grundversorgung umfasst die Prämien für die obligatorische Grundversicherung einschliesslich Selbstbehalten und Franchisen.

⁴ http://skos.ch/uploads/media/2016_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf

- Situationsbedingte Leistungen werden nur dann ausbezahlt, wenn besondere gesundheitliche, wirtschaftliche und familiäre Umstände sie rechtfertigen. Sie umfassen beispielsweise Erwerbsunkosten bei Erwerbstätigen oder Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern.
- Erwerbstätigen Personen, die Sozialhilfe beziehen, wird im Sinne eines Anreizes ein Einkommensfreibetrag gewährt, damit sie gegenüber nicht erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden besser gestellt sind. Das Gleiche gilt für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von sozialen oder beruflichen Integrationsmassnahmen. Sie erhalten eine Integrationszulage. Wer nicht kooperiert oder die Teilnahme an einer entsprechenden Massnahme verweigert, erhält keine Zulagen und muss mit einer Kürzung der Sozialhilfe rechnen.

10. Wie wird die Unterstützung von Familien berechnet?

- Um den Bedarf einer Familie zu berechnen, wird der Unterhaltsbetrag einer Einzelperson mit einem bestimmten Faktor multipliziert, der die Anzahl in einem Haushalt wohnhafter Personen berücksichtigt (s. auch Frage 9).
- Die Sozialhilfeleistungen orientieren sich am Bedarf der hilfeschenden Personen. Die Unterhaltskosten sind bei einer mehrköpfigen Familie grösser als bei einer Einzelperson und können im Einzelfall einen tiefen Lohn übersteigen (s. auch Frage 7).
- Die Schweiz kennt nur wenige Sozialleistungen für Familien. Deshalb muss in diesen Fällen die Sozialhilfe einspringen.
- Bei der Unterstützung von Familien ist der Integration von Kindern und Jugendlichen besonders Rechnung zu tragen.

11. Sind die Sozialhilfeleistungen zu grosszügig?

- Sozialhilfeleistungen sind bescheiden. Das Existenzminimum, das die SKOS definiert, ist in der Regel tiefer als das betriebsrechtliche Existenzminimum und es ist in jedem Fall tiefer als jenes für Ergänzungsleistungen zu AHV/IV. Alle drei Existenzminima bzw. Armutsgrenzen gehen von unterschiedlichen Kosten für den allgemeinen Lebensunterhalt aus, anerkennen unterschiedliche Ausgabenposten als Teil des Existenzminimums und gewähren unterschiedliche Zusatzleistungen⁵.
- Die Sozialhilfe ist bedarfsabhängig. Sämtliche Einkünfte und eventuelles Vermögen der Betroffenen werden in die Bedarfsrechnung einbezogen. Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt orientiert sich am Konsumverhalten der einkommensschwächsten zehn Prozent der Haushalte in der Schweiz. Neben dem Grundbedarf werden anerkannte Kosten wie Miete, Krankenkasse und situationsbedingte Auslagen berücksichtigt, die für ein menschenwürdiges Dasein unentbehrlich sind (s. auch Frage 7).

⁵ http://skos.ch/uploads/media/2015_Armutsgrenze_SKOS-d.pdf

12. Lohnt sich Arbeit für Personen, die Sozialhilfe beziehen?

- Erwerbsarbeit soll sich lohnen. Dafür müssen die Löhne existenzsichernd sein und die bedarfsabhängigen Sozialleistungen so ausgestaltet werden, dass jeder zusätzlich verdiente Franken mit einem höheren frei verfügbaren Einkommen einhergeht.
- Die Richtlinien der SKOS setzen Anreize zur Erwerbsaufnahme und zur Ausweitung einer bestehenden Erwerbstätigkeit. Mit der Gewährung von Einkommensfreibeträgen für Erwerbstätige wird dem Grundsatz «Arbeit soll sich lohnen» Rechnung getragen.
- Die Leistungen der Sozialhilfe liegen deutlich unter den Mindestlöhnen, soweit diese rechtlich festgelegt sind. Familien können ihre Existenz häufig nur sichern, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Der Vergleich eines einzelnen niedrigen Lohnes mit dem Bedarf einer Familie, der diesen übersteigen kann, ist deshalb irreführend.

13. Welche Anreize werden gesetzt, um aus der Sozialhilfe herauszufinden?

- Die Sozialhilfe setzt finanzielle Anreize, damit unterstützte Personen wenn immer möglich eine Erwerbsarbeit aufnehmen bzw. beibehalten oder an Integrationsmassnahmen teilnehmen.
- Geht eine hilfeschende Person einer Erwerbstätigkeit nach, wird ein Teil ihres Lohnes bei der Bedarfsrechnung nicht angerechnet. Die SKOS-Richtlinien geben eine Bandbreite von 400-700 Franken vor. Das Anreizmodell wurde 2005 eingeführt, um dem Prinzip «Arbeit soll sich lohnen» gerecht zu werden. Somit sind erwerbstätige Klientinnen und Klienten finanziell besser gestellt als Nichterwerbstätige. Letztere haben dadurch auch einen finanziellen Anreiz, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen. Wer aus bestimmten Gründen keine Erwerbstätigkeit ausüben kann, aber sich erwiesenermassen um seine berufliche oder soziale Integration bemüht, kann eine Integrationszulage erwirken.
- Inwiefern die Anzelelemente das Verhalten der Klientinnen und Klienten beeinflussen, lässt sich nicht eindeutig beurteilen. Individuen reagieren unterschiedlich auf äussere Einflüsse. Die Lebenslagen und Potenziale der Hilfeschenden unterscheiden sich zudem stark.
- Das Anreizsystem wurde 2014 überprüft (http://skos.ch/uploads/media/2015_Studie_Anreizsystem_d_def_01.pdf). In der Praxis stösst das Zulagensystem mehrheitlich auf grosse Akzeptanz. Insbesondere das Prinzip, dass wer mehr leistet, auch mehr erhält, wird als gerecht empfunden. In der Umsetzung bestehen allerdings Unterschiede bei der Gewährung und der Ausgestaltung der Zulagen.

14. Sind Personen in der Sozialhilfe gegenüber Erwerbstätigen mit niedrigem Lohn besser gestellt?

- Bei erwerbstätigen Einzelpersonen stellt sich das Problem kaum, denn die Sozialhilfeleistungen sind deutlich niedriger als die tiefsten Löhne.
- Gerade bei grösseren Familien können die Unterstützungsleistungen aufgrund der höheren Unterhaltskosten je nach Situation einen niedrigen Lohn übersteigen (s. auch Frage 10). Ein

Drittel der Sozialhilfebeziehenden sind Kinder und Jugendliche. Es muss dafür gesorgt werden, dass sie integriert sind und dass sozialer Ausschluss frühzeitig verhindert wird.

- Zu tiefe Löhne dürfen weder für die Volkswirtschaft noch für den Sozialstaat als Orientierungsgrösse dienen, um die Sozialhilfe zu definieren. Sie bergen Armutsrisiken und fördern das staatliche Auffangsystem. In der Schweiz orientiert sich die Sozialhilfe am Bedarfsdeckungsprinzip und nicht am Abstand zu den tiefsten Löhnen (Lohnabstandsgebot).
- Wenn Personen in der Sozialhilfe gegenüber Erwerbstätigen mit niedrigem Lohn besser gestellt sind, liegt das meistens in Schwelleneffekten begründet. Bei diesen Effekten handelt es sich um Systemfehler, die über die kantonale Gesetzgebung behoben werden müssen. Schwelleneffekte können beispielsweise entstehen, wenn eine Person das Erwerbseinkommen aufgrund einer Aufstockung des Arbeitspensums erhöhen kann, dadurch aber gleichzeitig höhere Kosten für die familienergänzenden Kinderbetreuung aufwenden muss und somit schliesslich weniger frei verfügbares Einkommen übrig bleibt. Viele Kantone haben die Problematik erkannt und Massnahmen ergriffen, um solche Effekte zu beseitigen (s. auch Fragen 15 und 16).

15. Wie wirken sich Schwelleneffekte auf die Sozialhilfe aus?

- Bei Einkommen, die knapp über dem Existenzminimum liegen, können systembedingte Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize auftreten.
- Von einem Schwelleneffekt spricht man, wenn mehr Lohn zu einer Reduktion des frei verfügbaren Einkommens (Einnahmen abzüglich Fixkosten und Steuern) führt. Von einem negativen Erwerbsanreiz spricht man dann, wenn über ein langes Einkommenssegment hin ein kontinuierlicher Rückgang des frei verfügbaren Einkommens zu beobachten ist.
- Schwelleneffekte können an der Anspruchsgrenze der Sozialhilfe entstehen, wenn der Unterstützungsbeitrag in der Sozialhilfe anders berechnet wird als die Bedürftigkeit bei der Abklärung vor dem Sozialhilfebezug. Diese Schwelleneffekte entstehen vor allem bei erwerbstätigen Haushalten: Wird nämlich der Einkommensfreibetrag bei der Abklärung, ob jemand Anrecht auf Sozialhilfe hat, nicht berücksichtigt, sind Haushalte in der Sozialhilfe genau um diesen Betrag finanziell besser gestellt als gleichwertige Haushalte ohne Anspruch auf Sozialhilfe⁶.
- Werden tiefe Einkommen besteuert und innerhalb der Sozialhilfe die Steuern gestundet, kann auch die Steuerbelastung bei Austritt aus der Sozialhilfe Schwelleneffekte verursachen.
- Negative Erwerbsanreize können innerhalb der Sozialhilfe entstehen, wenn erwerbstätige Sozialhilfebeziehende auf ihr Erwerbseinkommen Steuern zahlen müssen.
- Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize stellen systembedingte Ungerechtigkeiten dar. Sie ergeben sich vor allem aus dem kantonalen Bedarfs- und Steuersystem und können von der Sozialhilfe nicht beeinflusst werden (s. auch Fragen 14 und 16).

⁶ <http://skos.ch/grundlagen-und-positionen/themendossiers/soziale-sicherheit/schwelleneffekte/>

16. Welche Beträge stehen einem Haushalt innerhalb und welche einem Haushalt mit tiefem Einkommen ausserhalb der Sozialhilfe zur Verfügung?

- Einem von der Sozialhilfe unterstützten Haushalt steht der Grundbedarf für den Lebensunterhalt sowie allfällige Zulagen oder Einkommensfreibeträge zur Verfügung. Damit sollen die Haushalte laufende Ausgaben für Nahrungsmittel, Kleider, Verkehrsauslagen, Telekommunikation, Körperpflege etc. bezahlen können. Eine minimale Teilhabe an Kultur und Sozialleben ist dabei möglich. Für die Einteilung des Budgets sind die Sozialhilfebeziehenden verantwortlich.
- Working-Poor-Haushalte ausserhalb der Sozialhilfe sind grundsätzlich finanziell besser gestellt als unterstützte Haushalte. Die Sozialhilfe kommt nur dann zum Tragen, wenn die Bedürftigkeit gegeben ist, das heisst, wenn das Haushaltseinkommen unter dem sozialen Existenzminimum liegt.
- Je nach Kanton können Situationen entstehen, in denen nicht unterstützte Haushalte finanziell leicht schlechter gestellt sind als unterstützte Haushalte. Diese Ungleichbehandlungen können aufgrund anfallender Steuern, ungenügend vergünstigten Prämienkosten ausserhalb der Sozialhilfe oder aufgrund der Eintritts- bzw. Austrittsberechnung in der Sozialhilfe entstehen. Diese Systemfehler sind im vorgelagerten Bedarfsleistungssystem und im Steuersystem zu beheben (s. auch Fragen 14 und 15).
- Die Sozialhilfe deckt situationsbedingte Ausgaben wie beispielsweise Umzugskosten oder Kosten für notfallmässige Zahnbehandlungen, wenn sie nicht anderweitig finanziert werden können. Haushalte, die am Existenzminimum leben, ohne Anspruch auf Sozialhilfe, können bei solchen Auslagen allenfalls Unterstützung bei Anlaufstellen von Hilfswerken, Kirchen und andere nichtstaatliche Institutionen erhalten.

17. Was bewirken Massnahmen zur Integration?

- Die Sozialhilfe hat nebst der Existenzsicherung den Auftrag, Bedürftige bei ihren Integrationsbemühungen zu unterstützen, sei es bei der Suche nach einer adäquaten Arbeitsstelle, einer geeigneten Wohnung oder in anderen Lebensbereichen.
- Die Sozialhilfe fördert insbesondere die berufliche Integration. Menschen, die beruflich schlecht qualifiziert sind, sind heute zunehmend vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen.
- Berufliche Integration gelingt nur, wenn die Wirtschaft auch für Niedrigqualifizierte genügend Arbeitsplätze zur Verfügung stellt. In diesem Bereich ist die Wirtschaft ebenso gefordert wie die Sozialhilfe.
- Sind keine Arbeitsplätze verfügbar, hat die Sozialhilfe die Aufgabe, wenigstens die Erwerbsfähigkeit zu erhalten. Zahlreiche Sozialhilfebeziehende haben kaum mehr Chancen auf eine Stelle im ersten Arbeitsmarkt. Deshalb spielen sowohl Arbeitsplätze im ergänzenden zweiten Arbeitsmarkt (Nischenarbeitsplätze, Beschäftigungsprogramme etc.) als auch Massnahmen zur gesellschaftlichen Teilhabe eine wichtige Rolle. Sie ermöglichen den Betroffenen ein strukturiertes Leben und beugen gesundheitlichen und psychischen Problemen vor.
- Massnahmen zur gesellschaftlichen Integration sind somit eine wichtige Investition und helfen längerfristig, die sozialen Kosten zu verringern. Die für die Sozialhilfe zuständigen Organe haben

die Pflicht, Integrationsangebote zur Verfügung zu stellen. Sozialhilfebeziehende sind ihrerseits verpflichtet, sich an solchen Massnahmen zu beteiligen.

18. Was tut die Sozialhilfe für Jugendliche ohne Ausbildung?

- Jugendliche und junge Erwachsene brauchen in besonderem Mass Betreuung und Beratung, denn verpassen sie den Anschluss ans Berufsleben, droht ihnen ein Leben in Abhängigkeit.
- Die SKOS-Richtlinien sehen für junge Erwachsene besondere Empfehlungen vor. Vorrangiges Ziel muss die berufliche Ausbildung und Eingliederung sein. Fördern und fordern heisst die Devise. Deshalb wird bei der Ausrichtung finanzieller Leistung den besonderen Lebensbedingungen und den Ausbildungsbedürfnissen von Jugendlichen Rechnung getragen⁷.

19. Welchen Anteil haben Migrantinnen und Migranten in der Sozialhilfe?

- Ausländische Staatsangehörige sind mit einem Anteil von 47 Prozent in der Sozialhilfe vertreten. Sie weisen mit rund 6 Prozent eine deutlich höhere Sozialhilfequote auf als Schweizerinnen und Schweizer mit gut 2 Prozent.
- Menschen ausländischer Herkunft – und auch deren Kinder – haben im Vergleich zu Schweizerinnen und Schweizern häufiger einen tiefen Ausbildungsstatus. Die berufliche Qualifikation ist ein bedeutender Risikofaktor für die Sozialhilfe.
- Die Sozialhilfequote von Personen aus dem EU/EFTA-Raum beträgt rund 3 Prozent und ist im Vergleich zu jener von Drittstaatenangehörigen deutlich tiefer (Übriges Europa 9 Prozent, Übrige Länder 16 Prozent). Eine Zunahme bei den EU/EFTA-Bürgerinnen und -Bürgern in der Sozialhilfe aufgrund der Personenfreizügigkeit kann nicht festgestellt werden.

20. Welche Pflichten haben Personen, die Sozialhilfe beziehen?

- Personen, die Sozialhilfe beziehen, müssen alles in ihrer Kraft Stehende tun, um ihre Notlage zu lindern oder zu beheben. Im Sinne des Gegenleistungsprinzips wird erwartet, dass sie einen aktiven Beitrag zu ihrer Integration leisten.
- Wer Sozialhilfe beansprucht, ist verpflichtet, aktiv bei der Abklärung des Sachverhalts mitzuwirken und wahrheitsgetreu über die persönlichen Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Bei wahrheitswidrigen Angaben oder bei Verschweigen relevanter Informationen kann die Unterstützung gekürzt oder eingestellt werden.
- In den meisten Kantonen gilt eine sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht. Diese kommt zum Zug bei grösserem Vermögensanfall (Erbe, Lotteriegewinne), bei einer Rückkehr zu günstigen finanziellen Verhältnissen, aber auch bei widerrechtlichem Leistungsbezug. Es ist darauf zu achten, dass durch die Rückerstattung die finanzielle Eigenständigkeit nicht beeinträchtigt wird.

⁷ http://skos.ch/uploads/media/2016_SKOS-Richtlinien-komplett-d.pdf

21. Welche Pflichten hat die Familie der unterstützten Person?

- Gemäss Schweizerischem Zivilgesetzbuch (ZGB) sind Verwandte in auf- und absteigender Linie (Kinder, Eltern, Grosseitern) gegenseitig unterstützungspflichtig. Diese Pflicht kommt nur dann zum Zug, wenn die Verwandten in günstigen finanziellen Verhältnissen leben.
- Gegenüber jungen Erwachsenen, die sich noch in einer Erstausbildung befinden, sind die Eltern unterhaltspflichtig. In erster Linie haben die Eltern den Kindern das Absolvieren einer angemessenen Erstausbildung zu ermöglichen; die Sozialhilfe kommt auch hier nur subsidiär zum Zug.
- Eltern eines von der Sozialhilfe unterstützten jungen Erwachsenen können demnach zumindest für einen Teil der Finanzierung von Sozialhilfeleistungen herangezogen werden.

22. Beahlt die Sozialhilfe Autos?

- Die Sozialhilfe bezahlt grundsätzlich keine Autos oder Kosten, die durch deren Unterhalt anfallen.
- Nur wenn eine unterstützte Person berufstätig ist und ihren Arbeitsort nicht auf zumutbare Weise mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichen kann, oder wenn eine Person aus gesundheitlichen Gründen auf ein Fahrzeug angewiesen ist, können Aufwände für die Benützung eines privaten Motorfahrzeugs im Sozialhilfebudget berücksichtigt werden.
- Ein Auto wird als veräusserbares Vermögen angesehen. Sofern der Vermögensfreibetrag gemäss SKOS-Richtlinien überschritten wird, ist ein Verkauf vorzunehmen und auf das Unterstützungsgesuch wird mangels Bedürftigkeit nicht eingetreten.

23. Beahlt die Sozialhilfe Zusatzversicherungen der Krankenkassen?

- Die Sozialhilfe sichert die medizinische Grundversorgung der Betroffenen. Dazu gehören die Übernahme der Prämie für die obligatorische Grundversicherung sowie des Selbstbehalts und der Franchise, sofern diese nicht durch die individuelle Prämienverbilligung abgedeckt sind.
- Nur in begründeten Ausnahmefällen können auch Prämien für weitergehende Versicherungsleistungen angerechnet werden. Dieser Teil der Prämien gilt dann als situationsbedingte Sozialhilfeleistung.

24. Beahlt die Sozialhilfe Ferien?

- Die Sozialhilfe finanziert in der Regel keine Ferien. Die Sozialhilfebeziehenden entscheiden aber selbständig, wie sie den Grundbedarf für den Lebensunterhalt einsetzen. Somit steht es ihnen frei, auch Kosten für Ferien oder Reisen aus dem Grundbedarf zu bezahlen.
- Erwerbstätigen Personen oder Personen mit intensiven Betreuungsaufgaben, die langfristig von der Sozialhilfe unterstützt werden, kann in begründeten Ausnahmefällen ein Erholungsaufenthalt gewährt werden. Für die Finanzierung werden Beiträge bei Fonds und Stiftungen beantragt.

25. Was tut die Sozialhilfe gegen Missbräuche?

- Missbrauchsfälle werden geahndet. Werden Fälle von Missbrauch aufgedeckt, so wird in erster Linie die Rückerstattung der zu Unrecht bezogenen Sozialhilfe verfügt. Sofern der Betrugstatbestand (Art. 146 StGB) erfüllt ist, erstattet die zuständige Sozialhilfebehörde zudem Strafanzeige. Es ist Aufgabe der Sozialhilfe, dafür zu sorgen, dass diejenigen Personen finanziell unterstützt werden, die tatsächlich einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung haben⁸.
- Die Sozialhilfe verfügt über ein differenziertes System von Kontroll- und Sanktionsinstrumenten, um Fälle von Missbrauch zu verhindern oder aufzudecken. Dazu gehören beispielsweise regelmässige Fallrevisionen oder der Einsatz von Sozialinspektorinnen und -inspektoren. Durch Vollmachten kann zudem bei Banken, Arbeitgebenden und anderen Stellen Einsicht in die finanziellen Verhältnisse der Klientinnen und Klienten genommen werden. Ausserdem werden die Steuerdaten geprüft.
- Eine sorgfältige umfassende Qualitätssicherung hilft zudem präventiv, allfällige Missbräuche zu verhindern.

26. Kann Sozialhilfe gekürzt und gestrichen werden?

- Die Unterstützung durch die Sozialhilfe ist an die Mitwirkung der Hilfesuchenden gebunden. Verhält sich eine Klientin oder ein Klient unkooperativ, beispielsweise indem Auflagen nicht eingehalten werden, kann die Sozialhilfe von 5 bis 30 Prozent gekürzt werden. Die Kürzung ist unter Berücksichtigung des Ausmasses des Fehlverhaltens auf 12 Monate (bzw. 6 Monate bei einer Kürzung über 20 Prozent) zu befristen. Sie kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen dazu gegeben sind.
- Weitergehende Kürzungen bedeuten einen Eingriff in das absolute Existenzminimum und sind deshalb nicht zulässig.
- Leistungskürzungen brauchen eine Grundlage in der kantonalen Gesetzgebung und müssen dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen.
- Leistungseinstellungen sind nur bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips zulässig und können nicht als Sanktionen verfügt werden. Die Sozialhilfe kann eingestellt werden, wenn die Bedürftigkeit nicht oder nicht mehr erwiesen ist. Das kann auch dann der Fall sein, wenn eine unterstützte Person in Kenntnis der Konsequenzen ihres Handelns eine zumutbare und konkret angebotene Arbeit oder eine entlohnte Integrationsmassnahme ausdrücklich verweigert bzw. auf eigentlich erhältliche Einnahmen verzichtet.

27. Werden Sozialhilfeleistungen ins Ausland überwiesen?

- Wer sich im Ausland aufhält, hat keinen Anspruch auf Sozialhilfe, da die Leistungen der Sozialhilfe an einen festen Wohnsitz in der Schweiz gebunden sind. Dieser wird vom zuständigen Sozialhilfeorgan mittels Kontrolle bei der Einwohnergemeinde überprüft.

⁸ http://skos.ch/uploads/media/Kontrollinstrumente_03.pdf

28. Wie unterscheiden sich Sozialhilfe und Nothilfe?

- Sozialhilfe geht in der Regel über die blosse Existenzsicherung und damit über den grundrechtlichen Anspruch auf Hilfe in Notlagen (Nothilfe) hinaus. Die Nothilfe stellt den unantastbaren Kern der Sozialhilfe dar. Das Recht auf Nothilfe kann nicht wie das Recht auf Sozialhilfe eingeschränkt werden.
- Sofern ein Anspruch besteht, haben alle Schweizerinnen und Schweizer sowie Ausländerinnen und Ausländer mit entsprechender Aufenthaltsbewilligung Zugang zu Sozialhilfe. Ziel der Sozialhilfe ist die Existenzsicherung und Integration.
- Abgewiesene Asylsuchende sowie Ausländerinnen und Ausländer ohne Wohnsitz in der Schweiz erhalten minimale Nothilfe. Die Ausrichtung von Nothilfe richtet sich nach kantonalem Recht und liegt deutlich unter den Standards der Sozialhilfe.
- Die Unterschiede zwischen den Kantonen bei der Gewährung von Nothilfe sind hinsichtlich der Leistungsniveaus bedeutend. Die Kantone unterscheiden sich stark bezüglich Unterstützungsbeitrag pro Tag, Sach- und Naturalleistungen sowie angebotener Unterkunft⁹.

Bern, Januar 2016

⁹ <http://www.sodk.ch/fachbereiche/migration/sozialhilfe-und-nothilfe-im-asylbereich/>